

# **Beitragsordnung des „Fördervereins der freien Grundschule Friedemann Bach e.V.“ vom 19.03.2021**

## **Präambel:**

Die Mitgliedschaft im "Förderverein der Freien Grundschule Friedemann Bach e.V." ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Mitgliedsbeitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszwecks beizutragen. Ausnahmeregelungen sind der Satzung sowie den nachfolgenden Punkten zu entnehmen.

### **1. Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages**

Der Mindestjahresbeitrag für jedes angefangene Jahr der ordentlichen Mitgliedschaft beträgt derzeit **35,00 Euro**. Höhere Mitgliedsbeiträge und Spenden sind jederzeit willkommen. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **2. Geschäftsjahr**

Die jährliche Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach dem Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.01. eines jeden Jahres.

### **3. Ermäßigungen**

Der derzeit geltende jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder kann von 35,00 Euro auf 10,00 Euro für Mitglieder reduziert werden, welche die Voraussetzungen für den Erhalt eines Halle-Passes erfüllen oder diesen bereits erhalten haben. Ebenso berechtigt sind Schüler\*innen, Student\*innen sowie Rentner\*innen. Dies erfordert einen schriftlichen Antrag. Entsprechende Nachweise müssen jährlich bis zum 15.11. von den entsprechenden Mitgliedern der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister vorgelegt werden. Sollte der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt werden, wird der volle Mitgliedsbeitrag erhoben.

### **4. Fälligkeit des Beitrages**

Der Mitgliedsbeitrag wird mit dem Vereinseintritt, in den Folgejahren jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres in voller Höhe fällig. Die Zahlung des Beitrages erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftzug. Bei Lastschriftzug verpflichtet sich das Mitglied zur rechtzeitigen Mitteilung über eine Veränderung der Bankverbindung. Die durch fehlende Deckung, falsche oder geänderte Kontodaten verursachten Rücklastschriftgebühren sind vom betroffenen Mitglied dem Förderverein zu erstatten.

## **5. Verzug der Beitragszahlung**

Sollte ein Mitglied zwei Wochen nach Beginn der Fälligkeit keine Beitragszahlung geleistet haben, ist auf einen etwaigen Rückstand hinzuweisen. Nach zwei weiteren Wochen erfolgt eine Mahnung. Sollten nach drei Mahnungen keine gewichtigen Gründe durch das Mitglied angegeben werden, welche zu dem Ausbleiben der Mitgliedsbeitragszahlung geführt haben, kann dies zum Ausschluss des Vereinsmitgliedes aus dem Verein führen.

## **6. Spendenbescheinigung**

Über geleistete Mitgliedsbeiträge und Geldspenden kann sich das jeweilige Mitglied nach den Vorgaben des Einkommensteuerrechts sowie den Freistellungs- und Steuerbescheiden der Finanzbehörde einen vereinfachten Zuwendungsnachweis auf der Internetseite des Vereins unter Zuwendungsnachweis selbst ausdrucken. Auf Wunsch und bei Beträgen über 200,00 Euro wird eine förmliche Spendenbescheinigung durch den Förderverein ausgestellt.

## **7. Austritt, Kündigung und Ausschluss**

Die Kündigung wird mit Zugang an den Förderverein wirksam und schriftlich bestätigt. Der für das laufende Jahr bereits entrichtete Mitgliedsbeitrag wird nicht zurück erstattet. Gleiches gilt für Sach- und Geldspenden. Dies gilt ebenso bei dem Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Förderverein.

### **Für den Vorstand:**

1. Vorsitzender: Christian Schramm
2. Vorsitzende: Katrin Schramm